

10 Thesen zur Erneuerung der Kirche

1. Kirche in der Krise

Die viel berufene Krise der Kirche ist – entgegen aller Fixierung auf Kürzungen und Sparmaßnahmen - nicht nur eine Finanzkrise. Sie ist umfassender als 7-fache Krise zu beschreiben: als Mitgliederkrise, Finanzkrise, Mitarbeitendenkrise, Vereinigungskrise, Organisationskrise, Krise des Krisenmanagements und als Orientierungskrise. Darum wäre es gefährlich, ihr nur auf wirtschaftlichem Gebiet begegnen zu wollen. Die Krisenphänomene stellen vielmehr eine geistige, geistliche und theologische Herausforderung dar. Die Krise zwingt dazu, Wesen und Auftrag der Kirche in der heutigen Gesellschaft neu zu bedenken.

2. Kirche vor einem Systemwandel

Die Volkskirche in ihrer bisherigen Gestalt steht deutlich vor einem Übergang: Bisher war sie etabliert als „Kirche für das Volk“ sowohl durch ihre äußere Struktur und Verfassung als auch durch ihren inneren Anspruch auf flächendeckende Versorgung ihrer Mitglieder. Die Kirche hatte den Status und das Privileg einer staats-, gesellschafts- und kulturtragenden Größe. Der Wandel, der ihr in ihrer vielfältigen Krise bevorsteht, ist der Wandel hin zu einer „Kirche durch das Volk“. „Kirche durch das Volk“ ist sie als Volk Gottes, zu dem sich Menschen aufgrund ihrer Taufe und einer persönlichen Glaubensentscheidung halten und es wagen, auch im Widerspruch oder Kontrast zu ihrer Umwelt zu leben.

3. Schwerpunktsetzungen in der kirchlichen Arbeit

Inhaltlich-theologische Kriterien für Prioritätensetzungen innerhalb der kirchlichen Aktivitäten sind landeskirchenweit schwer möglich, da die gewachsenen Aktivitäten immer auf eine oder mehrere der Grunddimensionen kirchlichen Handelns, Zeugnis, Dienst, Feier oder Gemeinschaft zurückzuführen sind und von daher ihre Berechtigung und Notwendigkeit begründen. Wohl aber lässt sich in evangelischer Tradition eine formal-theologische Findungsregel für Kriterien formulieren: das Gemeindeprinzip.

Es drückt das Priestertum aller Gläubigen als Konsequenz der „Rechtfertigung allein aus Glauben“ aus. Das Gemeindeprinzip impliziert zum einen die Freiheit und Würde des Einzelnen, gestiftet durch die Verkündigung der Botschaft von der freien Gnade Gottes; zum andern die Gleichheit der Gemeindeglieder, verbürgt durch die Taufe; zum dritten die Teilhabe an Leitungsvollzügen des Volkes Gottes sowie Solidarität und gegenseitige Fürsorge, verankert im Geschehen des Abendmahls. Aus diesem Prinzip lassen sich sowohl Prioritäten in der künftigen Aufgabensetzung als auch Richtlinien für den Systemwandel der Kirche entwickeln.

4. Kirche durch das Volk

Landeskirchen sind nichts anderes als sekundäre Organisationsformen der primären Gestalt von Kirche, der Gemeinden. Darum gehört auch die primäre Entscheidungs- und Leitungsverantwortung nach dem Gemeindeprinzip in die Hand der Gemeinden. Kirche muss von unten her aufgebaut werden. Die Finanz-, Personal- und Bauhoheit sowie die Aufgabe der inhaltlichen Schwerpunktsetzung müssen von oben nach unten zurückverlagert werden. Vor Ort sind die entsprechenden Entscheidungen zu treffen und nur hier sind sie möglich. Dafür braucht es die Situationskenntnis und Kompetenz vor Ort. Nur im hermeneutischen Zirkel von Auftrag der Kirche, Situation vor Ort, Ressourcen an Raum, Zeit, Geld und Personen können sinnvolle Handlungsziele und -inhalte in einem überschaubaren Kontext entwickelt werden.

5. Verantwortungshoheit und Finanzierungssystem

Das Gemeindeprinzip erfordert eine Umkehrung des Finanzflusses. Vorgegebene Budgets von oben nach unten fördern eine Versorgungsmentalität und Anspruchshaltung, die der Kirche als Volk Gottes widersprechen. Nur wenn die Finanzen an der Basis eingehen, verwaltet und verantwortet werden,

entsteht eine Beteiligungsstruktur, die die Verantwortung des Einzelnen wie der Gemeinschaft ernst nimmt.

6. Gemeinden und überparochiale Dienste

Für überparochiale Einrichtungen bedeutet das Gemeindeprinzip, dass sie zurückgebunden werden müssen an entsprechende synodale Gremien auf ihrer jeweiligen Ebene, Bildungswerke z.B. an die Dekanatssynode, landeskirchliche Einrichtungen an die Landessynode. In diesen Gremien muss entschieden werden über Schwerpunktsetzungen und Kürzungen gemäß dem jeweils „von unten“ zur Verfügung gestellten Etat.

Ebenso müssen übergeordnete Aufgaben der Kirche wie Ökumene, weltweite Partnerschaft, Repräsentation, etc. durch gemeinsame Fonds finanziert werden. Sie können aus einer prozentualen Abgabe von den Einnahmen gebildet werden. Dazu gehört auch ein zwischengemeindlicher Finanzausgleich, der die Solidarität zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden verwirklicht.

7. Finanzhoheit der Gemeinden

Das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche wird auf die jeweiligen Gemeinden als Leistungserbringer verteilt. Diese verwalten ihr Budget abzüglich der prozentualen Abgabe für übergeordnete Aufgaben selbständig und finanzieren daraus sowohl Sach- wie Personalkosten. Bei den Personalkosten werden feste Gehälter für Hauptamtliche, speziell Pfarrer und Pfarrerrinnen festgelegt, die sich aus einem Grundgehalt und einer zweifach gestaffelten Funktionszulage zusammensetzen.

Als zweite Finanzierungsquelle können Gemeinden mit Kirchenmitgliedern, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. durch Steuerabsetzungen) eigene Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Dazu erhalten sie Einsicht in die Kirchensteuerlisten. Erst wenn eine Gemeinde auch über die Finanzierungsbereitschaft ihrer Mitglieder Bescheid weiß, kann sie selbst verantwortlich reagieren, z.B. mit Werbemaßnahmen, persönlichen Gesprächen, Projektfinanzierung etc. Umgekehrt kann sich die Bereitschaft zur Mitfinanzierung bei Gemeindegliedern erhöhen, wenn auch Mitwissen und Mitverantwortung bei der Verwendung gegeben ist. Damit wird auch der Kirchenaustritt aus Steuerspargründen weniger attraktiv. Bereits ausgetretene Mitglieder können eventuell auf ihre Verbundenheit zur Ortsgemeinde angesprochen und gewonnen werden.

Weitere Quellen sind Spenden, Kollekten und Stiftungen.

Die Abgaben für allgemeinkirchliche Aufgaben können entweder pauschal (z.B. 30%) oder umgekehrt proportional zu den Beitragszahlern (bei 20% Zahlenden 80% Abgaben, bei 80% Zahlenden 20% Abgaben) vereinbart werden. Letzteres erhöht die Verantwortlichkeit der Gemeinden für ihre Mitglieder.

8. Personalhoheit der Gemeinden

Die Verantwortung für die Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden muss lokal auf Gemeindeebene und regional auf Dekanats- oder Landeskirchenebene wahrgenommen werden.

9. Bauhoheit der Gemeinden

Die Gemeinden haben die haushaltliche Hoheit für den Bauunterhalt ihrer Gebäude. Für den Pfarrhäusererhalt kann der Ortszuschlag des Pfarrgehalts einbehalten werden. Gebäude von überlokaler Bedeutung können aus dem allgemeinkirchlichen Haushalt (Fonds) bezuschusst werden. Flexible Regelungen für die Residenzpflicht von Pfarrern und Pfarrerrinnen sowie Vermietungen werden auf Gemeindeebene getroffen.

10. Botschaft und Kontrolle

Ziel dieses Systemwandels ist eine Beteiligungskirche, die sich von der Basis her, dort, wo sich Kirche im Vollzug von Verkündigung, Taufe und Abendmahl ereignet, aufbaut. Die Beteiligungen der Gemeindeglieder, die inhaltlichen Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen und die ökonomischen Möglichkeiten müssen in einen sich gegenseitig aktivierenden und regulierenden Zirkel gebracht werden. Er muss sich über alle kirchlichen Ebenen erstrecken und so aufgeblähte Verwaltungs-, Bürokratie- und Gremienapparate ebenso kontrollieren wie die Machtausübung und Leitungsverantwortung.